

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Neuss (Parkgebührenordnung) vom 15. September 2006

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV. NRW. S. 365), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. September 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie wie folgt festgesetzt:
 - a) 1,50 EUR pro Stunde für Zone I – Hymgasse/Brückstraße -
 - b) 1,20 EUR pro Stunde für Zone II zwischen und auf folgenden Straßen ohne Hymgasse und Brückstraße: Theodor-Heuss-Platz - Gielenstraße - Kaiser-Friedrich-Straße und deren gedachter Verlängerung zur Selikumer Straße - Selikumer Straße - Stresemannallee bis Europadamm - Europadamm - Hessentordamm – Hammer Landstraße – Am Zollhafen - Batteriestraße - Rheintorstraße
 - c) 0,50 EUR pro Stunde für Zone III - übriges Stadtgebiet.
- (3) Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung der Parkgebühren, in Ausnahmefällen können die Gebühren je angefangene halbe Stunde erhoben werden. Sie betragen dann 50 v.H. der für eine Stunde geltende Parkgebühr.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 1,50 EUR für die Dauer der Veranstaltung festgesetzt.

§ 3

Die Höchstparkdauer beträgt:

- | | | |
|----|-----------------|-------------|
| a) | in der Zone I | 60 Minuten |
| b) | in der Zone II | 180 Minuten |
| c) | in der Zone III | 120 Minuten |

Abweichend davon kann in den Zonen II und III eine kürzere Höchstparkdauer festgelegt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

§ 4

Die Betriebszeiten der Parkuhren und Parkscheinautomaten werden generell wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag 9.00 – 18.00 Uhr

Samstag 9.00 – 14.00 Uhr

Für die Parkplätze am Theodor-Heuss-Platz gegenüber der Hauptpost und auf dem Marienkirchplatz entlang des Postgebäudes gilt folgende Betriebszeit

Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Samstag 7.00 – 14.00 Uhr

Abweichend von den generellen Betriebszeiten können insbesondere in der Zone III geänderte Zeiten festgesetzt werden, wenn die besonderen örtlichen Umstände dies erfordern.

§ 5

In der Zone III kann die Parkzeitüberwachung anstelle durch Parkuhren und Parkscheinautomaten auch durch Parkscheiben (Zeichen 291 StVO) erfolgen. In der Zone II ist dies nur in den Parkbereichen Batteriestraße und Wendersplatz zulässig.

§ 6

Diese Parkgebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. September 2006

In Vertretung

Söhngen

Erster Beigeordneter